



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2021
(OR. en)

11421/21

UEM 255

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banco de España

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banco de España

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2021 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de España (EZB/2021/29)¹,

¹ ABl. C 299 vom 27.7.2021, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Die Banco de España hat im Jahr 2018 das vorübergehende Konsortium Mazars Auditores, S.L.P. - Mazars, S.A. als ihren externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 ausgewählt, mit der Option, das Mandat auf die Geschäftsjahre 2021 bis 2022 zu verlängern.
- (3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2018/1518 des Rates¹ endete das Mandat des gegenwärtigen externen Rechnungsprüfers der Banco de España, des vorübergehenden Konsortiums Mazars Auditores, S.L.P. - Mazars, S.A., nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2020.
- (4) Die Banco de España beabsichtigt, das Mandat des vorübergehenden Konsortiums Mazars Auditores, S.L.P. - Mazars, S.A. auf die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zu verlängern. Diese Verlängerung ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Banco de España und dem vorübergehenden Konsortium Mazars Auditores, S.L.P. - Mazars, S.A. möglich.

¹ Beschluss (EU) 2018/1518 des Rates vom 9. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken, hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer des Banco de España (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 63).

- (5) Der EZB-Rat hat empfohlen, das vorübergehende Konsortium Mazars Auditores, S.L.P. - Mazars, S.A. als externen Rechnungsprüfer der Banco de España für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zu bestellen.
- (6) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates¹ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(3) Das vorübergehende Konsortium Mazars Auditores, S.L.P. - Mazars, S.A. wird als externer Rechnungsprüfer der Banco de España für die Geschäftsjahre 2021 bis 2022 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die EZB gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
